

Allgemeine Information zur Beantragung eines Jahr- oder Spezialmarktes (§§ 68, 69 ff. Gewerbeordnung – GewO)

Allgemeines zu Märkten

Märkte werden nur auf Antrag festgesetzt, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese sind unterschiedlich je nach Art des Marktes. Sowohl auf einem Spezialmarkt als auch auf einem Jahrmarkt müssen eine „Vielzahl von Anbietern“, mindestens zwölf Gewerbetreibende, vertreten sein. Außerdem dürfen diese Märkte nicht ganz oder teilweise in Räumen eines Ladengeschäftes abgehalten werden. Ferner dürfen Anbieter mit gleichartigen Waren als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht vom Markt ausgeschlossen werden (Diskriminierungsverbot). Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist nur bei Spezialmärkten erlaubt, der in der Regel in öffentlichen abgegrenzten Arealen (Plätze, Gelände), geschlossenen Räumen oder Gebäuden (z.B. Hallen, Foyer) stattfinden. Gewerbliche Dienstleistungen dürfen grundsätzlich nicht auf Spezialmärkten angeboten werden. Privatmärkte, auf denen gewerbliche Händler, Anbieter und Aussteller nicht zugelassen sind, sind keine privilegierten Märkte und dürfen nicht außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 29.08.2011- 8 B 52/11; VG Augsburg, Beschluss vom 21.10.2011 – Au 5 E 11.1530, OVG Hamburg, Urteil vom 05.02.1991- Bf VI 14/89).

Zuständige Behörde

Die Festsetzung von Spezial- oder Jahrmärkten im Landkreis Merzig-Wadern erfolgt laut der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewOZVO) durch die Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde der Kreisverwaltung.

Antragstellung

Die behördliche Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann eine natürliche Person (jede Person, Personen- oder Interessenvereinigung, Einzelunternehmen) oder eine juristische Person (z.B. GmbH, Verein) sein. Veranstalter (Antragsteller) ist diejenige Person, die aufgrund ihrer Teilnahmebedingungen oder Marktordnung gegenüber den Anbietern, Händlern, Ausstellern und Besuchern Rechte erwirbt und Pflichten eingeht (z.B. Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt, Standgebühren erhebt). Der Festsetzungsbescheid kann mit Auflagen versehen dem Antragsteller zugestellt werden.

Antragsunterlagen

Anträge auf Festsetzung müssen folgende Mindestanforderungen enthalten: Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden über den Antragsteller und alle mit der Veranstaltung beauftragten verantwortlichen Personen (alle 2 Jahre zu Jahresbeginn neue Unterlagen vorlegen).

- bei Firmen nur eine Auszug aus dem Gewerbezentralregister und eine Auszug aus dem Handelsregister
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Anbieter (vorläufiges Teilnehmerverzeichnis), getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und deren Warensortiment sowie Angaben zum Besitz der Reisgewerbekarte
- Teilnahmebedingungen bzw. Marktordnung, soweit sachlich erforderlich ein Lageplan (z.B. Platz-, Hallenbelegung)

- Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz bei einem Markt an einem Sonntag und/oder Feiertag

Beteiligung anderer Stellen

Die Industrie- und Handelskammer und die Gemeinde gibt ggfls. gegenüber der Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern eine Stellungnahme zu dem Antrag auf Festsetzung eines Marktes ab. Soweit keine Bedenken erhoben werden und alle Unterlagen vorliegen sowie die Voraussetzungen erfüllt wurden, erhält nach erteilter Festsetzung des Marktes die betreffende Gemeinde, die Industrie- und Handelskammer, das Landesamt für Verbraucherschutz und die zuständige Polizeidienststelle eine Kopie des Festsetzungsbescheides.

Antragsfristen

Gesetzlich ist zwar nichts festgelegt, aber rechtzeitige Antragstellung ist dringend anzuraten. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Zeitraum schon „reserviert“ hat, in dem sein Markt stattfinden soll. Auch eine vorzeitige Reservierungsanfrage (per Fax oder Email) bietet dem Veranstalter eine Planungssicherheit. Deshalb sollte **spätestens 3 Monate** vor dem Termin der Veranstaltung der Antrag auf Marktfestsetzung gestellt werden. Zu beachten ist, wenn der Markt an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden soll, dass mit dem Antrag auf Marktfestsetzung zeitgleich auch ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach dem saarländischen Sonn- und Feiertagsgesetz bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung eingereicht wird, in deren Bezirk der Markt stattfinden soll.

Ablehnung der Festsetzung

Bei nicht bearbeitungs- und entscheidungsfähigen Anträgen ist eine Festsetzung des beantragten Marktes nicht möglich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nicht alle geforderten Antragsunterlagen vorliegen, das Teilnehmerverzeichnis nicht mindestens 12 gewerbliche Anbieter enthält; kein Warenverzeichnis der Anbieter vorliegt, der Markttermin oder der Markttort/-platz nicht zur Verfügung steht oder verbotene Waren angeboten werden sollen. Außerdem ist eine Festsetzung nicht möglich, wenn die Teilnahme nur Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung gestattet ist oder der zeitliche Mindestabstand zum vorherigen Markt oder zu einem anderen bereits reservierten bzw. genehmigten Markt im gleichen Stadt- bzw. Ortsteil nicht eingehalten werden kann. Der zeitliche Mindestabstand beträgt laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil v. 12.02.1991, Az.: 1 C 4.89 und 1 C 23.88) einen Monat. Der beantragte Markt wird auch abgelehnt, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz durch die Gemeinde erteilt wird. Außerdem erfolgt keine Marktfestsetzung, wenn vom beantragten Markt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.

Kosten

Die Kosten (Gebühr) der Antragsbearbeitung bis zur Festsetzung eines Marktes außerhalb der Ladenöffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen beträgt derzeit beim Landkreis Merzig-Wadern je **15,00 Euro pro Marktstunde**. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf das Gesetz Nr. 800 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. 1964 S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit der Nr. 1, UNr. 1 und Nr. 534, UNr. 1.2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz) vom 14.07.1964 (Amtsbl. 1984 S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.05.2014 (Amtsbl. I S. 173, ber. S. 300), in den zur Zeit gültigen Fassungen.

Weiter Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (www.saarland.ihk.de).